

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Für Verträge mit LURA-IT, Inh. Ralf Noseck, Wendenstr. 11C, 85084 Winden am Aign (im folgenden LURA-IT genannt) gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Abweichenden Regelungen wird widersprochen. Andere als die hierin enthaltenen Regelungen werden nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung wirksam.

(2) Mit der Auftragserteilung an uns, gleichgültig in welcher Form diese erfolgt, erkennt der Kunde unsere Geschäftsbedingungen für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten für uns nur, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Sollte der Kunde abweichende, individuelle Vorgaben wünschen, so sind diese schriftlich mitzuteilen. Erst durch Gegenzeichnung durch LURA-IT erlangen diese Wirksamkeit.

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnung wird am Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Zahlungen sind nach Erhalt bei uns oder unserer Bank eingehend zu leisten. Zahlungen werden nach § 367 BGB verrechnet.

(2) Bei neuen Verbindungen sind wir berechtigt Vorauskasse zu verlangen.

(3) Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises ganz oder teilweise in Verzug oder ergeben Auskünfte eine Gefährdung unserer Ansprüche, so werden alle Zahlungsverpflichtungen des Käufers uns gegenüber sofort fällig. Dies gilt auch für noch nicht beiderseits erfüllte Kaufverträge. Darüber hinaus sind wir in einem derartigen Fall berechtigt, sofort Vorauskasse zu verlangen oder von den Verträgen zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern, ohne dass dem Käufer deshalb Ansprüche entstehen können. Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, Zinsen zu berechnen. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Verzugszinsen und -kosten, sind wir zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet. Die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen ist unzulässig.

(4) Schecks gelten nicht als Barzahlung. Wechsel werden nicht angenommen.

(5) Zuschläge werden wie folgt berechnet:
Sonn- & Feiertag: 00:00-24:00Uhr 100%
Samstag: 00:00-07:00Uhr 50%, 07:00-22:00Uhr 25%, 22:00-24:00Uhr 50%
Nachtarbeit:
Mo-Fr 22:00-24:00Uhr 25%, Di-Fr 24:00-07:00Uhr 50%, Mo 00:00-07:00Uhr 100%

(6) Unsere Preise sind freibleibend und verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 3 Soft- und Hardwareprodukte

(1) Beim Kauf eines Softwareprodukts erwirbt der Kunde einen Datenträger (USB Stick, DVD, CD-ROM, etc.), die zugehörige Dokumentation -sofern vorhanden- und eine Lizenz zur Nutzung dieses Softwareprodukts gemäß den Lizenzbestimmungen des Herstellers.

(2) Die Neuinstallation von Soft- oder Hardware, das Abschalten eines EDV Systems, welches lange Zeit in Betrieb war, aber auch die Veränderung der installierten Soft- bzw. Hardware bringt das Risiko eines Datenverlusts mit sich. Der Kunde ist verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung von Soft- oder Hardware durch eine umfassende Datensicherung eigenständig Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

§ 4 Gewährleistung

(1) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, z.B. wegen Nichterfüllung, Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichtungen, Mangelfolgeschäden, Schäden aus unerlaubter Handlung und sonstigen Rechtsgründen sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haften wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Sämtliche von Kunden erhobene persönlichen Daten werden nach den Richtlinien des Datenschutzgesetzes vertraulich behandelt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und im erforderlichen Rahmen der Ausführung des Auftrags gegebenenfalls an verbundene Unternehmen und Zusteller weitergegeben, bzw. an Banken zur Abrechnung.

(2) Der Kunde stellt LURA-IT von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Dieser muss im Zuge übermittelter Daten das Copyright beachten, bzw. sich Genehmigungen besorgen über die Veröffentlichung dieser.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis, gegenwärtiger wie auch zukünftiger nach Erfüllung des Vertrags, die Anwendung deutschen Rechts.

(2) Vertragssprache ist deutsch.

(3) Bei Software- und Webseitenerstellung ist der Kunde mit einem Vermerk von LURA-IT als Urheber sowie einen Copyright - Hinweis im Quellcode einverstanden. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde einverstanden bei Webseiten LURA-IT im Impressum mit aufzuführen.

(4) Es ist LURA-IT gestattet den Kunden als Referenz im Rahmen von Referenzschriften als auch auf der eigenen Webseite zu veröffentlichen.

Wartung

§ 7.1 Anwendungsbereich

(1) Sämtlichen Lieferungen und Leistungen die im Bereich der Wartung durch LURA-IT als Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt) und dem Auftraggeber (im Folgenden AG genannt) erfolgen, unterliegen diesen Bedingungen.

§ 7.2 Leistungen

(1) Gegenstand der Wartung sind ausschließlich die durch AN & AG schriftlich erfassten und dokumentierten Geräte und Komponenten.

(2) Der AN garantiert, Mo-Do von 8-17 Uhr und Fr von 8-12 Uhr telefonisch innerhalb von 4 Stunden erreichbar zu sein oder, falls dies in Ausnahmefällen nicht realisierbar ist, per Email, SMS oder Sprachmittlung übermittelte Anliegen spätestens bis 12 Uhr des nächsten Werktags zu bestätigen.

(3) Die zu verrechnende Mindestzeit für erfolgte Dienstleistung beträgt 30 Minuten und wird auf volle 30 Min. aufgerundet.

(4) Ist das im Rahmen des Vertrags festgeschriebene Stundenkontingent aufgebraucht, muss jede weitere Wartungssitzung durch den AG separat beauftragt werden. Diese ist als reguläre Dienstleistung nach den Preislisten des AN gesondert abzurechnen.

(5) Überschreitet die angefangene Wartungssitzung das vereinbarte Stundenkontingent werden die Arbeiten im Rahmen des Vertrags zu Ende geführt und als reguläre Dienstleistung nach den Preislisten des AN gesondert abgerechnet.

(6) Gebuchte Kontingent- und Wartungsstunden sind nicht übertragbar und verfallen nach Ablauf des Monats automatisch.

(7) Kann die Wartung im vereinbarten, vorgegebenen Wartungszeitraum durch beim AG unvorhergesehen auftretende Umstände nicht angetreten werden, ist der AN berechtigt 50% des regulär anfallenden Wartungsaufwands in Rechnung zu stellen. Anschließende Ausweich- oder Ersatztermine werden in vollem Umfang berechnet. Diese Bedingung findet keine Anwendung wenn der AG den Ausfall mindestens 48 Stunden vorab schriftlich ankündigt.

(8) Ist es erforderlich technische und organisatorische Maßnahmen im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung anzupassen sind die Änderungen schriftlich festzuhalten.

§ 7.3 Pflichten des Auftraggeber (AG) & Auftragnehmer (AN)

(1) Der AG informiert den AN unverzüglich über etwaig auftretende Probleme in Bezug auf die Qualität und Funktionalität der Wartung, jedenfalls innerhalb einer Frist von 48 Stunden. Nach dieser Frist gilt die Wartung als vom AG getestet, abgenommen und genehmigt.

(2) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Wartung bleibt der AG verantwortlich.

(3) Sollten Daten des AN beim AG durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der AG den AN unverzüglich zu verständigen.

(4) Der AG informiert den AN unverzüglich, wenn er Sachverhalte oder Unregelmäßigkeiten feststellt, die gegen das BDSG oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstoßen insbesondere solche, die einen Zugriff durch Unbefugte möglich machen.

(5) Der AN führt die Wartung ausschließlich im Rahmen der vertraglich festgehaltenen Vereinbarungen durch. Er verwendet Daten und Passwörter, die ihm im Rahmen der Erfüllung des Vertrags zur Kenntnis kommen, ausschließlich für die Zwecke der Wartung.

(6) AG und AN verpflichten sich gegenseitig, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des jeweils Anderen geheim zu halten und bei Vertragsstrafe in keinem Fall Dritten zur Kenntnis zu bringen.

§ 7.4 Ausschluss

(1) Die Wartung beinhaltet nicht die Beratung oder Lösung von Problemen, die durch unsachgemäße Nutzung, durch Einwirkung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Betriebsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafte Hardware, fehlerhafte Software und Softwareupdates, von Betriebssystemen und deren Updates oder sonstiger, nicht vom AN zu vertretende Einwirkungen verursacht werden.

(2) Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der AG oder von diesem beauftragte Dritte ohne schriftliche Abstimmung mit dem AN Änderungen an den Wartungsleistungen des AN vornehmen.

§ 7.5 Rechnungslegung und Zahlung

(1) Die Abrechnung der Wartungsgebühr erfolgt monatlich im Voraus.

(2) Kosten für Anfahrt (auch nicht die Wartungsadresse(n) betreffende anfallende Reise- und Aufenthaltskosten), Ersatzteil- oder Verbrauchsmaterial sowie Zubehör, das für die Fehlerbehebung benötigt wird, sind durch den Wartungsvertrag nicht abgegolten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Erbrachte Dienstleistung außerhalb der Wartung werden nach den Preislisten des AN abgerechnet.

(4) Im Rahmen dieses Vertrages gestellte Rechnungen sind nach Erhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 7.6 Vertragsbeginn, -dauer, -kündigung, -verlängerung

(1) Der Vertragsabschluss steht unter der Bedingung der Zahlung des ersten Wartungshonorars.

(2) Verträge ohne feste Laufzeit: Der Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schluss eines Werktages schriftlich kündbar.

(3) Verträge mit Laufzeit von mindestens einem Jahr: Der Vertrag ist mit Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor regulärem Ablauf schriftlich gekündigt wurde.

(3) Bei drohender Zahlungsunfähigkeit des AG wird der AG den AN frühzeitig schriftlich informieren. Der AN hat das Recht Verträge ohne Einhaltung von Fristen außerordentlich zu kündigen wenn der AG mit der Zahlung länger als 1 Monat in Verzug gerät. In diesem Fall verfallen nicht geleistete Kontingents- oder Wartungsstunden sowie die Verpflichtung für den Kunden tätig zu werden.

§ 7.7 Haftung

(1) Schadenersatzansprüche gegen den AN oder dessen Mitarbeiter bzw. Vertreter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

(2) Der Höhe nach ist ein etwaiger Schadenersatzanspruch beschränkt auf das 2-fache des monatlichen Wartungshonorars.

(3) Der AN sowie dessen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind nicht haftbar für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und/oder andere mittelbare Folgeschäden wie auch Schäden an aufgezeichneten Daten.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird. Die in den einzelnen Punkten vorangestellten Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung, insbesondere nicht die einer einschließenden Regelung.

(2) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist ausschließlich das für den Sitz von LURA-IT zuständige Gericht.

(3) Änderungen an Verträgen oder AGB bedürfen der Schriftform.

Stand: 01. September 2014